Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 54807 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001317-A0-021

Anlage-Nr.: 6b Seite: 1 / 4

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: W 852135



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

| Radtyp: | W 852135 | |
|------------------------|------------------------------|--|
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad | |
| Handelsmarke: | BORBET | |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse | |
| Radausführung: | Lk 114,3 | |
| Radausführungskennz.: | Lk 114,3 | |
| Radgröße: | 8½Jx21H2 | |
| Rad-Einpresstiefe: | 40 mm | |
| Lochkreisdurchmesser: | 114,3 mm | |
| Lochzahl: | 5 | |
| Mittenlochdurchmesser: | 72,50 mm | |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung | |
| Zentrierring: | BOØ72,5/Ø66,1 | |
| geprüfte Radlast: *) | 850 kg | |
| Reifenabrollumfang: | 2352 mm | |

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: RENAULT

| Radbefest | tigung | | | |
|-----------|--------|---|-------------|---------|
| Auflagen- | Achse | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs- |
| Kürzel | | | | moment |
| BF1 | | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30 mm | 5273 | 120 Nm |
| BF2 | | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm | | 120 Nm |
| BF3 | | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm | 5271 | 140 Nm |
| BF4 | 1+2 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25 | 5306 | 130 Nm |
| BF5 | 1+2 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25 | 5306 | 120 Nm |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 54807 nach §22 StVZO Nr. : RA-001317-A0-021

Anlage-Nr.: 6b Seite: 2/4

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: W 852135



| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|---|---|-----------------------------|
| RHN | e9*2018/858*30002* | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 96 bis 116 | Renault Austral (ohne 4-Control Hinterachslenkung, Verbundlenkerachse) | 245/35R21 | A02) bis A10) BF1) E75a) |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|-----------------------|---|---|----------------------------|
| RHN | e9*2018/858*30002* | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 96 | Renault Austral (mit 4-Control Hinterachslenkung, Mehrlenkerachse) | 245/35R21 | A02) bis A10) BF2) E75) |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|---------------------------|--|-----------------------|
| RFC | e2*2007/46*0470* | | |
| RFC | e2*KS07/46*0064* | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 96 bis 165 | Renault Espace | 245/40R21 | A02) bis A10) BF3) |
| | | 255/40R21 | , |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|---------------------------|--|----------------------------|
| Υ | e11*2001/116*0261* | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 110 bis 127 | Renault Koleos | 245/35R21 | A01) bis A10) BF4) K76) |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|---------------------------------|---|-----------------------|
| RZG | e11*2007/46*3255* | | |
| RZG | e6*2007/46*0269* | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 96 bis 140 | Renault Koleos (2WD und 4WD) | 245/35R21 A01) G01) 245/40R21 255/35R21 A01) G01) | A02) bis A10) BF5) |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 54807 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001317-A0-021

Anlage-Nr.: 6b Seite: 3 / 4

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: W 852135



Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 54807 nach §22 StVZO

RA-001317-A0-021 Nr.:

Anlage-Nr.: 6b 4/4 Seite:

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: W 852135



Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30 mm

Zubehörkit: 5273

Anzugsmoment: 120 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm

Anzugsmoment: 120 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm

Zubehörkit: 5271

Anzugsmoment: 140 Nm

Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden: BF4)

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Zubehörkit: 5306

Anzugsmoment: 130 Nm

Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden: BF5)

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Zubehörkit: 5306

Anzugsmoment: 120 Nm

E75) Nur zulässig an Fahrzeugen mit Hinterachslenkung.

E75a) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Hinterachslenkung.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des G01) Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel -reifeninnenflankenseitig- im linken Radhaus eng an das Blechradhaus, im rechten Radhaus eng an das Tankeinfüllrohr (im Bereich oberhalb der Kunststoff-Tankrohrverkleidung) anzulegen.

Die Anlage 6b mit den Seiten 1-4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ W 852135 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH

Geschäftsstelle Essen, 11.05.2023

